

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0117

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	08.02.2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Nievern**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Nievern in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Nievern ist weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch in den Jahren 2022 und 2023 ist aus heutiger Sicht kein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zu erreichen, allenfalls im Finanzhaushalt 2023 eine ein Ausgleich möglich. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Sporthalle**1.1., 1.2 Gebührenkalkulation und Benutzungsgebühren****Zu Nr. 1 – 3:**

Zu der Gebührenkalkulation allgemein: Die Gebührenkalkulation zur Kostendeckung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt. Grundsätzlich sollte dabei beachtet werden, dass durch konkurrierende Angebote anderer Räume, die Nachfrage zur Mietung eines Bürgerhauses/ Dorfgemeinschaftshauses weiter abfällt. Eine jährliche Anhebung der Gebühren würde die Nutzung noch weiter eindämmen und im Gegenzug die Verluste weiter erhöhen. Neben der geforderten Neukalkulation der

Bürgerhäuser/Dorfgemeinschaftshäuser in nahezu 28 Gemeinden, kommen noch die Kalkulationen für die Friedhöfe von 28 Gemeinden hinzu. Diese Aufgabe ist einem Sachbearbeiter zugeteilt. Dementsprechend wird die Verwaltung daher die Neukalkulationen nach und nach vornehmen.

Die Sporthalle Nievern wird fast ausschließlich nur für sportliche und damit leistungs- bzw. gebührenfreie Aktivitäten der Vereine genutzt. Daneben finden jährlich nur 3 Veranstaltungen statt, für die eine vom Gemeinderat festgesetzte Pauschalgebühr in Höhe von 500,00 (bei Tagesveranstaltung) bzw. 250,00 € (bei Halbtagsveranstaltung – z.B. Frühschoppen) zu erstatten sind. Im Übrigen wird die Halle im Zuge der aktuellen Corona-Situation für Ratssitzungen und Jahreshauptversammlungen der Vereine kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bisher wurde das Erfordernis einer eigenen Gebührenordnung nicht gesehen. Die Verwaltung sollte dennoch beauftragt werden, einen Vorschlag im Sinne der Prüfungsfeststellungen zu unterbreiten.

1.3 Veranlagung

Zu Nr. 4

Die Heranziehung für die 3 Veranstaltungen erfolgte bisher in der Regel durch mündliche/schriftliche Absprache/Antragstellung zwischen den Vereinen und dem Ortsbürgermeister. Die Gebühren wurden in der Regel ohne schriftlichen Bescheid an die VG-Kasse zeitnah überwiesen.

Den Prüfungsfeststellungen folgend erhält die Verwaltung zukünftig Mitteilung über die getroffene Vereinbarung und erstellt den entsprechenden Veranlagungsbescheid.

2. Friedhofs- und Bestattungswesen

2.1 Kalkulation

Zu Nr. 5:

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen, was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint. Wie bereits zu Nr. 1 erwähnt, werden die Neukalkulationen Schritt für Schritt angegangen.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

2.2 Gebühren

Zu Nr. 6.:

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7 und 9:

Bezüglich der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen kurzfristig Gespräche mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Die Erhebung von Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten für die Grababräumungen wird positiv aufgenommen.

Zur Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz wird ausgeführt, dass die Ortsgemeinde bereits seit 2016 darauf achtet, dass die Einebnung der Gräber nach einer Ruhefrist von 25 Jahren erfolgt.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich. Bei allen Erd- und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Dies bedeutet, dass bei Reihengräbern innerhalb der ersten 10 Jahre noch eine weitere Urne beigesetzt werden kann. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Für die Friedhofsanlage wurden in den Jahren 2020 und 2021 Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes vollzogen. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Stiel“ wird derzeit zumindest ein Teil des Friedhoferwartungslandes zur Früchter Straße in den allgemeinen Bebauungsbereich zurückgeführt.

Damit einher gehen vollzogene bzw. geplante Nutzungsänderungen angesichts der sich verändernden Bestattungsformen, die in Absprache mit dem Sachgebiet „Friedhofswesen“ auch in die Friedhofssatzung und Gebührenordnung eingearbeitet werden sollen.

Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Veranlagung

Zu Nr. 8:

Die Abrechnung der Bestattungskosten soll zukünftig zeitnah erfolgen.

3. Hundesteuer

Zu Nr. 10

Die Festsetzung der Hundesteuer für gefährliche Hunde erfolgt bereits seit 2016 über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde und ist zwischenzeitlich auch im System hinterlegt. Die Hundesteuer beträgt für Kampfhunde 600 EUR. Die Prüfungsmittelung wird bereits beachtet.

4. Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen

4.1 – 4.4 Einfamilienhaus (Neustraße 9a), Gaststätte (Neustraße 9), Wohnung neben der Sporthalle (Schulstraße 13)

Zu Nr. 11 – 15:

Gegen eine moderate Anpassung der Miet- und Pachtpreise bestehen seitens der Ortsgemeinde grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sollte dies nicht in der aktuellen Situation geschehen. Gerade der Pächter des Bürgerhauses leistet allein dadurch einen unschätzbaren Dienst für die Dorfgemeinschaft, dass er trotz der finanziellen Einbußen durch die Pandemie an der Öffnung des Bürgerhauses festhält. Die Größe der nutzbaren Räumlichkeiten der Gaststätte werden bei Änderung oder Neuabschluss des Pachtvertrages aufgenommen.

4.4 Linker Schulsaal (Schulstraße 13)

Zu Nr. 16, 18 und 19:

Der linke Schulsaal wird dem Heimat- und Verkehrsverein zur Verfügung gestellt. Gerade dieser Verein und dessen Mitglieder leisten aktive und kostenlose Arbeit für die Ortsgemeinde und die Dorfgemeinschaft. Die mit dem Verein vereinbarte Mietpauschale in Höhe von 100,00 € für Wasser und Strom sollte nicht verändert werden.

Zu Nr. 17:

Bei einer Nutzungsänderung oder einem neuen Mieter wird u.a. die Größe der nutzbaren Räumlichkeiten angepasst.

4.6 Kautionsleistungen

Zu Nr. 20:

Kautionsleistungen sollten bei künftigen Änderungen in den Mietverhältnissen angedacht werden.

4.7. Mietvertragsverzeichnis

Zu Nr. 21

Das Verzeichnis der Mietverträge wird aktualisiert.

5. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Zu Nr. 22:

Der Ortsgemeinde liegen keine Nachweise der bestehenden Pachtverhältnisse zu den landwirtschaftlichen Liegenschaften vor. Dies ist vermutlich darin begründet, dass diese zum Teil bereits seit Jahrzehnten gelten und entsprechende Vorgänge/Verträge beim Wechsel in der Führung der Gemeinde nicht weitergereicht wurden. Soweit wie möglich sollten Kopien der in der Regel bei den Landwirten vorliegenden Pachtverträge angefordert werden.

6. Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zu Nr. 23:

Die Verwaltung sollte dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage erarbeiten, um dies im Rat ausführlich zu diskutieren. In Nievern wird im Übrigen die Gefahr gesehen, dass sich durch eine entsprechende Regelung, der den „Erwerb eines eigenen Parkplatzes vor der Haustür“ modifiziert, die Problematik nicht ausreichend vorhandener Parkplätze noch verschärft.

7. Fahrzeugvollversicherungen

Zu Nr. 24:

Für den gemeindeeigenen Traktor, Baujahr 2009 besteht eine Fahrzeugvollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 160,06 €. Aufgrund des Alters kommt eine Umstellung in Teilkasko ohne Selbstbeteiligung mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 15,68 € in Betracht.

8. Jagdwesen

8.1. Jagdpacht

Zu Nr. 25:

Die Satzung der Angliederungsgenossenschaft und die Vereinbarung werden derzeit durch die Verwaltung erstellt und in Kürze zur Unterschrift vorgelegt.

8.2. Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Zu Nr. 26:

Der Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung wird seitens der Verwaltung geprüft.

8.3 Auskehransprüche

Zu Nr. 27

Die Minderung wird zukünftig berücksichtigt.

Zu Nr. 28:

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge wird seitens der Verwaltung geprüft.

9. Bezug von Drucksachen

Zu Nr. 29:

Die Ortsgemeinde Nievern bezieht die Rhein-Lahn-Zeitung. Der Ortsbürgermeister ist für die Ausübung seines Ehrenamtes nach Auffassung der Verwaltung auf eine angemessene und objektive Informations- und Büroausstattung angewiesen. Der Bezug der lokalen Tageszeitung rechtfertigt sich auch daher, dass die Ortsgemeinde wegen einer besonders aktiven Presse- und Informationsarbeit des Ortsbürgermeisters auf ein ausgewogenes, sachlich recherchiertes Feedback des Meinungsbildes ihres regionalen Umfeldes angewiesen ist. Da der Ortsbürgermeister die Zeitung nicht selbst bezieht, gilt dies auch unter dem Blickwinkel einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Über den weiteren Bezug der Rhein-Lahn-Zeitung wird nach Beratung im Ortsgemeinderat entschieden

10. Kapitalstock

Ende Dezember 2021 fand ein Gespräch zwischen dem Ortsbürgermeister und Vertretern der SYNA statt, bei dem es u.a. auch über die weitere Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit energiesparenden Leuchtmitteln ging. Dies soll unter Inanspruchnahme von Mittel aus dem Kapitalstock finanziert werden.

11. Darlehensgewährung

Zu Nr. 30:

Es handelt sich um ein Gebäude der Ortsgemeinde. Demnach wäre die Ortsgemeinde grundsätzlich für die Erneuerung der Heizung zuständig gewesen. Der Verein hat sich jedoch bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. Dieses Verfahren wurde gewählt, weil für Vereine Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt werden, für die die Ortsgemeinde nicht berechtigt ist. Zur Überbrückung bis zur Auszahlung dieser Mittel ist die Ortsgemeinde zunächst in Vorlage getreten. Das erwähnte Darlehen ist zwischenzeitlich zurückgezahlt. Die Angelegenheit hat seine Erledigung gefunden.

12. Öffentliches Auftragsvergaben

Zu Nr. 31:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

13. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 32:

Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung werden seit 2017 beachtet und eingehalten.

14. Haushaltssystematik

Zu Nr. 33

Nach der Nr. 3.1 und 3.3 der VVGemHSyS ist lediglich die Produktgruppennummer, aus der Ziffer für den Hauptproduktbereich, Produktbereich und der Produktgruppe besteht verbindlich. Hier also die 573. Unterhalb dieser Produktgruppen können einzelne Produkte (bis zu 4 Ziffern) gebildet werden, diese sind allerdings nicht verbindlich. Insofern handelt es sich bei dem Produkt 57314 lediglich um ein Beispiel aus dem Produktrahmenplan. Im Sinne eines einheitlichen Bildes in den Ortsgemeinden sind die Produkte auf die örtlichen Bedürfnisse angepasst (s. hierzu Nr. 1.3 Satz 2 der VVGemHSyS).

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Systematik entsprechend den örtlichen Bedürfnissen unverändert zu belassen.

15. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

15.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 34

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

Zu 15.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 35

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Nievern nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation Sporthalle

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems wird beauftragt, für die Sporthalle eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

2.2 Veranlagung der Gebühren für die Sporthalle

Den Prüfungsfeststellungen folgend erhält die Verwaltung zukünftig Mitteilung über die getroffene Vereinbarung und erstellt den entsprechenden Veranlagungsbescheid.

2.3 Kalkulation Friedhofs- und Bestattungswesen, Friedhofs- und Gebührensatzung, Veranlagung

Für eine Anpassung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 zur Erarbeitung einer neuen Kostenkalkulation aufgenommen. Der Ortsgemeinderat wird auch zukünftig die Kostenentwicklung im Blick behalten und über eine Anhebung der Friedhofsgebühren auf der Grundlage einer vorzulegenden Kostenkalkulation entscheiden.

Die Erhebung von Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten für die Grababräumungen wird positiv aufgenommen und soll von der Verwaltung geprüft werden.

Geplante Nutzungsänderungen angesichts der sich verändernden Bestattungsformen, die in Absprache mit dem Sachgebiet „Friedhofswesen“ sollen in die Friedhofssatzung und Gebührenordnung eingearbeitet werden.

Im Zuge einer Änderung der Friedhofsgebührensatzung entfällt der Gebührentatbestand für die Errichtung von Grabmälern und – einfassungen, da diese Gebühr der Verbandsgemeinde zusteht.

Die Abrechnung der Bestattungskosten soll zukünftig zeitnah erfolgen.

2.4 Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen

Der Ortsgemeinderat spricht sich grundsätzlich für eine moderate Anpassung der Miet- und Pachtpreise für die Objekte Einfamilienhaus (Neustraße 9a), Gaststätte (Neustraße 9), und der Wohnung neben der Sporthalle (Schulstraße 13) aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation soll dies allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Die Größe der nutzbaren Räumlichkeiten der Gaststätte werden bei Änderung oder Neuabschluss des Pachtvertrages aufgenommen.

Die im Zusammenhang mit der Nutzung des linken Schulsaaes (Schulstraße 13) mit dem Verein vereinbarte Mietpauschale in Höhe von 100,00 € für Wasser und Strom bleibt unverändert.

Bei einer Nutzungsänderung oder einem neuen Mieter wird u.a. die Größe der nutzbaren Räumlichkeiten angepasst.

Die Erhebung von Kautionsleistungen werden bei künftigen Änderungen in den Mietverhältnissen geprüft.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verzeichnis der Mietverträge zu aktualisieren.

2.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt, soweit wie möglich Kopien der in der Regel bei den Landwirten vorliegenden Pachtverträge anzufordern.

2.6 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen wird die Verwaltung beauftragt, dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage als Beratungsgrundlage zu erarbeiten.

2.7 Umstellung Fahrzeugvollversicherung Gemeindetraktor

Aufgrund des Fahrzeugalters erfolgt eine Umstellung in Teilkasko ohne Selbstbeteiligung mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 15,68 EUR.

2.8 Verwendung der Jagdpachteinnahmen, Auskehransprüche

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass einer Beitragssatzung zur Heranziehung von Beiträgen zu Wegebaukosten gegenüber privaten Jagdgenossen zu prüfen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge von Auskehransprüchen ist seitens der Verwaltung zu prüfen.

2.9 Bezug von Druckschriften

Über den weiteren Bezug der Rhein-Lahn-Zeitung wird nach Beratung im Ortsgemeinderat entschieden.

2.10 Öffentliches Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

2.11 Haushaltssystematik

Aufgrund der Empfehlung der Verwaltung wird die Haushaltssystematik, die den örtlichen Bedürfnissen entspricht, unverändert zu belassen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister